
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 „Wohnmobilstellplatzanlage Waldauer Weg“ in Lohfelden

Faunistische Habitatpotentialanalyse/Kurzgutachten



Erstellt im Auftrag der

pwf AG

Kassel, Juni 2025

Auftraggeber: **PWF AG**
Herkulesstraße 69
34119 Kassel

Auftragnehmer: **BÖF - Büro für angewandte Ökologie und Faunistik -
naturkultur GmbH**
Hafenstraße 28
34125 Kassel
www.boef-nk.de

Projektleitung: Dr. Kai Schubert

Bearbeitung: Dr. Kai Schubert

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS UND ZIELSETZUNG.....	4
2	METHODIK.....	5
3	BESCHREIBUNG DES PLANUNGSRAUMES.....	5
4	POTENTIALANALYSE.....	9
5	ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG	10

Abbildungsverzeichnis

<i>Abb. 1-1: Übersichtskarte. Untersuchungsraum/Geltungsbereich in Lohfelden (© geoportal.hessen.de).</i>	5
<i>Abb. 3-1: Blick aus Richtung Nordosten über das Feld. Man sieht links den alten Bahndamm und im hinteren rechten Bereich die Allee des Waldauer Wegs.....</i>	6
<i>Abb. 3-2: Blick aus Richtung Osten vom Bahndamm aus. Hinten im Bild rechts die Böschung der BAB 7, mittig die Unterführung Waldauer Weg Richtung Kassel, rechts die Bäume der Allee am Waldauer Weg.....</i>	7
<i>Abb. 3-3: Blick aus Richtung Westen über das Getreidefeld auf den alten Bahndamm im Osten.</i>	7
<i>Abb. 3-4: Blick entlang des Bahndamms mit dichter Vegetation.</i>	8
<i>Abb. 3-5: Weiteres Bild des Bahndamms, welches die dichte der Vegetation zeigt</i>	8
<i>Abb. 3-6: Etwas lichterere Bereich des alten Bahndamms.</i>	9

1 ANLASS UND ZIELSETZUNG

Der Vorhabenträger beabsichtigt in Lohfelden die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 62 „Wohnmobilstellplatzanlage Waldauer Weg“. Das Planungsgebiet umfasst zwei Flurstücke, welche in der Tabelle 1-1 genannt werden und umfasst rd. 10.700 m².

Tabelle 1-1: Betroffene Flurstücke im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 78 in Vellmar.

Gemarkung	Flur	Flurstücknummern	
Ochshausen	8	16	2
Ochshausen	8	95	3 tlw.

Um artenschutzrechtliche Belange, die durch die Umsetzung des Bebauungsplans entstehen können, früh zu erkennen und zu berücksichtigen, wurde eine faunistische Potentialanalyse für den Planungsraum durchgeführt. Diese soll Aufschluss geben über die Eignung, insbesondere des Intensivackers und der Gehölzstrukturen, als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln sowie von Fledermäusen und anderen Tieren. Nach dem § 44 des BNatSchG sind alle wildlebenden Tiere und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt. Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes nach dem BNatSchG soll vermieden werden. Der vorliegende Kurzbericht gibt Informationen zum Habitatpotential auf dem Areal. Abb. 1-1 zeigt eine Übersichtskarte des Geländes.



Abb. 1-1: Übersichtskarte. Untersuchungsraum/Geltungsbereich in Lohfelden (© geoportal.hessen.de).

2 METHODIK

Der Planungsraum wurde am 30.04.2025 betrachtet. Hierbei wurden die vorhandenen Strukturen auf dem Gelände begutachtet, um ein Vorkommen von durch die Planung beeinträchtigten Tierarten und -gruppen abschätzen zu können. Diese sind in der Regel: **Avifauna, Reptilien und Amphibien, Fledermäuse und Bilche** (insbesondere die Haselmaus). Zu Zwecken der Dokumentation wurden Fotos des Planungsraums gemacht. Aus den Ergebnissen der Begleitung wird ggf. eine Notwendigkeit für tiefergehende Untersuchungen abgeleitet.

3 BESCHREIBUNG DES PLANUNGSRAUMES

Beim betrachteten Areal handelt es sich um einen intensiv genutzten Acker (Abb. 3-1). Auf dem Flurstück 16/2 wird derzeit Sommergetreide angebaut. Im Westen grenzt der Waldauer Weg an. Nördlich schließt sich die Böschung der BAB 7 an (Abb. 3-2). Im Osten wird die Fläche von einem alten Bahndamm begrenzt, der seit Jahrzehnten nicht mehr genutzt wird und die Ortslage zusätzlich von der Autobahn abschirmt (Abb. 3-3). Hier wird in das Flurstück 95/3

teilweise eingegriffen. Auf der Dammkrone und den Böschungen haben sich Gehölze und Sträucher etabliert. Der Damm ist generell stark bewachsen (Abb. 3-4 bis Abb. 3-6).



Abb. 3-1: Blick aus Richtung Nordosten über das Feld. Man sieht links den alten Bahndamm und im hinteren rechten Bereich die Allee des Waldauer Wegs.



Abb. 3-2: Blick aus Richtung Osten vom Bahndamm aus. Hinten im Bild rechts die Böschung der BAB 7, mittig die Unterführung Waldauer Weg Richtung Kassel, rechts die Bäume der Allee am Waldauer Weg.



Abb. 3-3: Blick aus Richtung Westen über das Getreidefeld auf den alten Bahndamm im Osten.

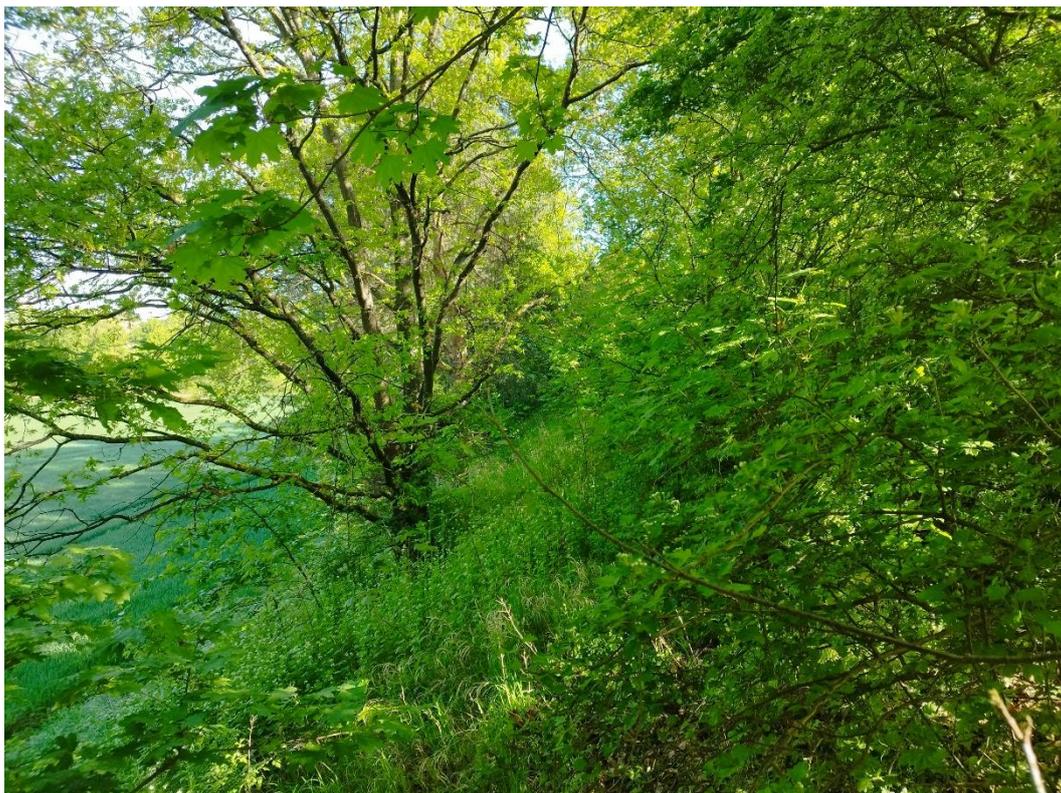


Abb. 3-4: Blick entlang des Bahndamms mit dichter Vegetation.

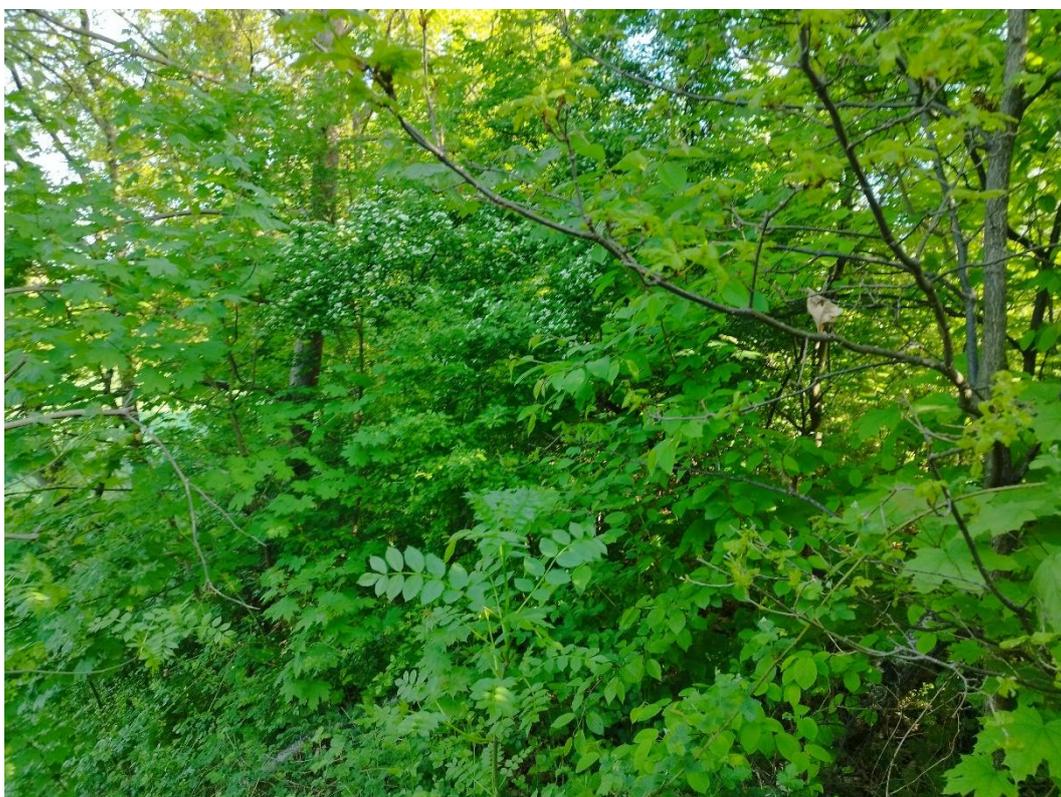


Abb. 3-5: Weiteres Bild des Bahndamms, welches die dichte der Vegetation zeigt



Abb. 3-6: Etwas lichter Bereich des alten Bahndamms.

4 POTENTIALANALYSE

Innerhalb des Planungsraumes gibt es für verschiedene Tiergruppen und -arten Potential für Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Bezogen auf die Avifauna bieten die umgebenden Gehölze (Bäume und Sträucher) **Frei- und Heckenbrütern** Potential für Quartiere. Die intensiv genutzte Ackerfläche, als zentraler Planungsraum, ist weder für Bodenbrüter noch andere Tierarten als Lebensraum geeignet. Feldlerchen und andere Bodenbrüter nehmen die Fläche als Lebensraum nicht an. Einerseits ist sie praktisch im Siedlungsraum gelegen und unterliegt daher einer hohen Störlast und andererseits ist die mit knapp 10.000 m² relativ kleine Fläche von allen Seiten von Gehölzen umgeben. Kulissenflüchter wie die Feldlerche meiden solche Flächen für die Brut aus Angst vor Fraßfeinden.

Potential für das Vorkommen **Amphibien** ist auf dem Gelände **nicht** vorhanden. Ein Vorkommen ist nicht anzunehmen.

Das Vorkommen von **Reptilienarten** wie der **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) ist auf der Ostseite des alten Bahndammes nicht auszuschließen, insbesondere nordöstlich des Planungsraumes, dort wo der Wahlebach nicht weit entfernt fließt. Innerhalb des Planungsraumes sowie

am südöstlichen Zipfel des Vorhabens, an dem ein minimaler Eingriff in das Ende des alten Bahndammes für die Zuwegung zum Wohnmobilstellplatz geplant ist, ist aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen nicht von einem Vorkommen von Reptilienarten auszugehen.

Für **Fledermausquartiere** ist ein Potential bei älteren Bäumen mit Höhlen auf dem Bahndamm möglich. Dieses ist jedoch unerheblich, da in diese Strukturen nur randlich eingegriffen wird. Eine Entnahme alter Gehölze, die als Quartierbäume infrage kämen ist nicht geplant. Der Intensivacker birgt kein Potential.

Das Vorkommen der **Haselmaus** (*Muscardinus avelanarius*) ist hingegen als sehr wahrscheinlich anzunehmen. Die Vegetation entlang der BAB 7 sowie die des Bahndamms eignet sich optimal als Lebensraum für die Art. Die Nähe beider Strukturen zueinander sowie die Nähe zum Wahlebach zeigt mögliche Verbreitungswege für eine Besiedlung der Sträucher in den den Planungsraum umgebenden Gehölzen. Erfahrungen aus zahlreichen Projekten entlang von Bundesautobahnen aus den letzten Jahren in denen Haselmausvorkommen nachgewiesen wurden unterstützen diese Annahme.

5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

Die Begehung zur Einschätzung des Habitatpotentials für planungsrelevante Tierarten hat ergeben, dass im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Wohnmobilstellplatzanlage Waldauer Weg“ in **Lohfelden** Konflikte mit dem Artenschutz entstehen können. Während ein Vorkommen von **Amphibienarten** und **Reptilien** aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Planungsraum **nicht anzunehmen** ist, bieten die vorhandenen Strukturen, insbesondere im Grenzbereich des Planungsraums **Habitatpotential** für **Hecken-, Freibrüter** sowie ein Vorkommen der **Haselmaus**. Eine Untersuchung der lokalen Brutvogelpopulation ist aus fachlicher Sicht nicht notwendig. Hier reicht es den gegebenen Empfehlungen zu folgen. Gleiches gilt für eine Untersuchung zum Ausschluss des Vorkommens der Haselmaus.

Artenschutzrechtliche Empfehlungen Avifauna:

Durch die Entnahme von Gehölzen sind Beeinträchtigungen von Brutvögeln möglich.

Im Folgenden werden die drei Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und mögliche Vermeidungsmaßnahmen erläutert:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Um die Tötung von Brutvögeln im Planungsraum und dessen Grenzbereich zu vermeiden, müssen Gehölzentnahmen außerhalb der Brutzeit vom 01.10. bis 28./29.02. vorgenommen werden

Eintreten des Verbotstatbestands unter Berücksichtigung des oben angegebenen Zeitraums:
nein

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können vermieden werden, wenn Eingriffe außerhalb der Brutzeit erfolgen. Störungen durch Bau- oder Fällarbeiten sind für Vögel, die in den angrenzenden Habitaten leben, allerdings nicht vollständig auszuschließen. Diese sind jedoch nicht als erheblich einzustufen, insbesondere dann nicht, wenn Bauarbeiten vor der Brutzeit beginnen und bis zum Bauende nicht unterbrochen weitergeführt werden. Die gehölzbrütenden Arten in den angrenzenden Gehölzen werden dann entweder ihr Revier nicht mehr besetzen oder aber den Baustellenlärm tolerieren.

Eintreten des Verbotstatbestands: **nein**

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Zerstörung von aktuell besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch eine bauzeitliche Regelung (s.o.) ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der engen Auslegung der Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Nest, Höhlenbaum) können für Arten mit regelmäßigem Wechsel und Neuanlegung des Nistplatzes keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 festgestellt werden.

Eintreten des Verbotstatbestands: **nein**

Artenschutzrechtliche Empfehlung Haselmaus:

Ein Vorkommen der Art in den Gehölzen des Bahndamms wird angenommen. Durch die Planungen im Rahmen des Bebauungsplans sind Beeinträchtigungen möglich, wenn in die Gehölzstruktur und in den Bahndamm zur Herstellung einer Zuwegung eingegriffen wird.

Im Folgenden werden die drei Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und mögliche Vermeidungsmaßnahmen erläutert:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Haselmäuse sind nur in den Gehölzen am Bahndamm und der BAB 7 zu vermuten. Beeinträchtigungen, insbesondere am Bahndamm können nicht ausgeschlossen werden.

- **Eingriffe sind auf das Nötigste zu minimieren und sollten im Zeitraum vom 01.10 bis 15.11 vorgenommen werden, bevor die Tiere in den Winterschlaf gehen.**
- **Damit die Tiere nicht beeinträchtigt werden, sind für die Tage, in denen die Gehölze entnommen werden folgende Vorgaben einzuhalten:**
 - **Die Arbeiten dürfen nicht vor 12 Uhr mittags beginnen (Die Tiere liegen in einer Art Tiefschlaf auch Torpor genannt und können nicht fliehen. Je später es am Tag ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Tiere nicht mehr im Torpor liegen, sondern aktiv sind und fliehen können).**
 - **Es ist darauf zu achten, dass mindestens 15 °C vorliegen (Niedrige Temperaturen begünstigen den Torpor).**
 - **Kein Niederschlag in der Nacht vor der Entnahme sowie am Tag der Entnahme der Gehölze.**
- **Eingriffe sind nur motormanuell, ohne den Einsatz schweren Geräts durchzuführen.**
- **Äste und Reisig sind von der Fläche zu entfernen.**
-

Eintreten des Verbotstatbestands unter Berücksichtigung des oben angegebenen Zeitraums und Maßnahmen: **nein**

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Erhebliche Störungen werden mit den oben beschriebenen Maßnahmen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten vermieden.

Eintreten des Verbotstatbestands: **nein**

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Zerstörung von aktuell besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch eine bauzeitliche Regelung und entsprechende Maßnahmen (s.o.) nicht ausgeschlossen. Zur Kompensation des Quartierverlusts sind zwei Haselmauskästen in den Sträuchern des Bahndamms zu installieren.

Eintreten des Verbotstatbestands unter Berücksichtigung der angegebenen Maßnahmen:
nein

Kassel, 16.06.2025



Dr. Kai Schubert (Dipl. Biol.)